

## **Rochusfest 2026/2027**

### **Bieterverfahren für die Plätze auf dem Rochusfest zur Aufstellung von Zelten und Verkaufsständen**

#### **Bedingungen**

1.

Die Plätze auf dem Rochusberg zur Aufstellung der Zelte und Stände anlässlich des Rochusfestes werden im Auftrag der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin in Bingen im Wege des Bieterverfahrens vergeben, mit Ausnahme der Verkaufsstände für religiöse Gegenstände.

2.

Zur Aufstellung kommen:

1. Auf der Nordseite des Platzes:

Weinzelte zum Ausschank von Wein und antialkoholischen Getränken.

2. In der Mitte des Platzes:

Stände zum Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren (einschließlich Verkauf von belegten Brötchen), Backwaren, Fischwaren sowie Obst- und Süßwaren.

3. Auf der Südseite des Platzes:

Bierzelte (keine Stände) zum Ausschank von Bier und antialkoholischen Getränken.

Kaffeezelte zum Ausschank von Kaffee und Feilbieten von Backwaren.

In den einzelnen Verkaufszelten und Ständen dürfen nur solche Waren angeboten werden, die in der Platzgenehmigung namentlich aufgeführt sind.

3.

Wein- und Bierzelte dürfen vorzugsweise nur an konzessionierte Wirte, Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren (einschließlich Verkauf von belegten Brötchen) sowie Backwaren nur an die in der Handwerksrolle für das Stadtgebiet Bingen eingetragenen Metzgereien und Bäckereien, Fischstände nur an Fischwarengeschäfte des Stadtgebietes Bingen vergeben werden. Kaffeezelte und Verkaufsstände für Obst- und Süßwaren können nur von ortsansässigen Personen betrieben werden. Ein Betrieb oder eine Person kann nur einen Platz erhalten, der auch von einer Person in dessen Name geführt werden kann. Die Stadtverwaltung Bingen kann Ausnahmen zulassen.

4.

Alle Wein-, Bier-, und Kaffeezelte müssen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, alle Verkaufsstände mit Fleisch-, Wurst-, Fisch- und Backwaren die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die Hygienevorschriften beachten.

Im Einvernehmen mit dem Veterinäramt Mainz wird ferner angeordnet, dass das Ab- bzw. Brauchwasser zu den vorhandenen Abwassergruben zu verbringen ist. Die Betreiber auf dem Rochusfest sind verpflichtet, die anfallenden Abwässer über die vorhandene Kanalsammelleitung in den Kanal einzuleiten. Die Anschlüsse befinden sich mit dem jeweiligen Wasseranschluss in einem Schacht. Die Lage der Schächte und der Leistungen ist in beiliegendem Plan dargestellt. Beim Aufbau der Zelte ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Wasser- bzw. Kanalleitung erfolgen. Es ist strengstens untersagt, das anfallende Ab- und Brauchwasser wahllos in die Umgebung des Festplatzes zu schütten.

Strom / Wasser

Vor Inbetriebnahme müssen die Zählerstände sowohl für den Strom- als auch für den Wasserverbrauch von den Beschickern fotografisch dokumentiert werden. Nach dem Rochusfest werden die Zählerstände erneut festgehalten, beide Zählerstände – jeweils Strom und Wasser - sind der Stadtverwaltung Bingen, Abteilung Liegenschaften, zu übermitteln. Nur so kann eine verbrauchsgerechte Abrechnung gewährleistet werden. Die dazu benötigten Strom- bzw. Wasserzähler haben die Beschicker mitzuführen. Bei nicht übermittelten Zählerständen werden die Preise von der Stadtverwaltung festgesetzt.

5.

Für die Weinzelte auf der Nordseite stehen 6 Plätze zur Verfügung. Der einzelne Platz wird nicht unter **685,00 €/jährlich** vergeben.

In der mittleren Verkaufsreihe stehen 10 Plätze zum Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, Fischwaren, Backwaren, alkoholfreien Getränken und Süßwaren zur Verfügung. Diese werden nicht unter **495,00 €/jährlich** vergeben.

Auf der Südseite stehen 3 Plätze für Bierzelte bereit. Diese werden nicht unter **685,00 €/jährlich** vergeben. Der Platz für das Kaffeezelt kostet mindestens **495,00 €/jährlich**.

Außer den Platzgeldern ist zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.  
Die Verkaufsstände der Mittelreihe dürfen nur entlang der Bäume und des Gehweges mit der Längsseite aufgestellt werden. Eine Aufstellung zum Gehweg hin mit der Breitseite ist nicht erlaubt.

6.

Die Zahlung des Platzgeldes und der Mehrwertsteuer hat nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Das Gebot gilt als Standgeld für die Haupt- und Nachfeier. Es erfolgt keine Rückerstattung bei Nichtteilnahme oder vorheriger Absage.

Hierauf erfolgt die Übersendung der Platzgenehmigung.

Plätze, für die das Standgeld nicht rechtzeitig überwiesen wird, werden erneut vergeben.

7.

Die Plätze werden von der Stadtverwaltung Bingen bestimmt.

Die Zelte auf der Nordseite als auch auf der Südseite des Platzes müssen ohne Zwischenraum nebeneinander aufgestellt werden.

Der Eingang zu den Zelten ist jeweils an den Hauptwegen zu verlegen. Einschränkungen wie z.B. Bierstände, Zapfstellen etc. dürfen nicht vor die Eingänge der Zelte gebaut werden. Der Ausschank sowie die Kühlanlage müssen in den Zelten installiert werden.

Die Bieter von Wein- und Bierzelten müssen denjenigen Personen, die seitens der Gewerbebehörde die Erlaubnis erhalten, Fleisch-, Wurst-, Fisch- und Backwaren zu verkaufen, den Eintritt in ihrem Wirtschaftsraum ungehindert gestatten.

Den Bietern von Wein- und Bierzelten ist es untersagt, außer den Getränken noch Lebensmittel irgendwelcher Art auf eigene Rechnung an die Gäste zu verabreichen.

8.

Die Verkaufsstände der Bieter in der Mittelreihe haben einen Abstand von 1,00 m von den Bäumen von beiden Seiten zu halten. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

9.

Die Bieter von Plätzen haben sich den Anordnungen, die seitens der Stadtverwaltung getroffen werden, unweigerlich und ohne Einreden zu fügen.

10.

Die Öffnung der Zelte und Stände hat spätestens nach Ende des Hochamtes am Vormittag zu erfolgen.

Um 22:30 Uhr müssen die Zelte und Stände geschlossen sein bzw. es dürfen keine Getränke (jeglicher Art) mehr verabreicht werden. Es ist verboten, an betrunkene Personen noch Getränke irgendwelcher Art zu verabreichen.

11.

Die Zelte und Stände müssen binnen 3 Tagen nach Ablauf des Festes niedergelegt und entfernt werden, widrigenfalls geschieht dies auf Rechnung des Besitzers durch die Stadt Bingen.

Nach Abbrechen des Zeltes oder Standes ist der Platz von Papier und sonstigen Abfällen zu reinigen.

12.

Verkauf von lärmverursachenden Spielwaren, Wasserpistolen, Rasseln, Kleppern usw. ist nicht gestattet.

Außerdem ist die Anbringung von Reklameflächen und sonstigen Werbesymbolen, die den Charakter des religiösen Festes stören, untersagt.

13.

Die Platzgenehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung zum Befahren des Platzes mit dem Pkw. Hierzu erforderliche Genehmigungen werden nach den entsprechenden Bestimmungen durch die Stadtwerke Bingen, Abteilung Straßenverkehr, erteilt.

14.

Alle Personen, die mit der Herstellung und dem Vertrieb von Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Milcherzeugnissen und Speiseeis beschäftigt sind, müssen ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen.

15.

Zur Müllvermeidung hat die Abgabe von Speisen und Getränken nach Möglichkeit in Mehrweggeschirr, ansonsten in leicht verrottbaren Materialien zu erfolgen. Die Verwendung von Plastikmaterialien (insbesondere PVC, Schaumpolystryrol) oder Aluminium als Ausschank- oder Verpackungsmaterial ist aus Umweltgesichtspunkten nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass das Frittierfett entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt wird.

Die Beschicker sind für die Mülltrennung verantwortlich. Die Trennung erfolgt in verrottbaren Materialien und Restmüll. Die verrottbaren Materialien werden in dem von Seiten der Stadt Bingen bereitgestellten Container gesammelt. Die Containerkosten werden anteilig auf die Beschicker umgelegt. Restmüll und Verpackungsmaterial ist von den Beschickern zu entsorgen.

16.

Die Betreiber haben im Umfeld ihres Standplatzes für die Platzreinigung zu sorgen. Der Reinigungsdienst durch den Bauhof der Stadt Bingen wird nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

17.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können den sofortigen Entzug der Platzgenehmigung und Schließung der betreffenden Geschäfte zur Folge haben.

Bingen am Rhein, den 31.03.2026  
STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN

  
Thomas Feser  
Oberbürgermeister



Anhang  
Lageplan Standplätze

**Standplätze Rochusfest**



